

Anhang – Leitlinie für verantwortungsbewusstes Investieren

Ausschlussgrundsätze

Eines unserer Instrumente zur Umsetzung unserer Leitlinie für verantwortungsbewusstes Investieren ist der Ausschlussansatz. Hierbei führen wir – gestützt auf extra-finanzielle Daten externer Partner – zunächst eine Analyse durch, um Unternehmen auszuschliessen, deren Geschäftstätigkeiten vorschriftswidrig sind oder deren Praktiken nicht mit unserem Ansatz für verantwortungsbewusstes Investieren vereinbar sind.

Das Anlageuniversum, auf das der Ausschlussansatz Anwendung findet, lässt sich in zwei grosse Segmente unterteilen:

- **Direktanlagen:** Dabei handelt es sich um Investitionen in Einzeltitel (Beteiligungs- und Forderungspapiere), in deren Verwaltung die BCV im Rahmen des Portfoliomanagements von Anlagefonds, der delegierten Verwaltung sowie der globalen und transaktionsbasierten Anlageberatung involviert ist.
- Indirekte Anlagen: Dabei handelt es sich um Investitionen in Produkte, die von Dritten verwaltet werden (z. B. ETF, Anlagefonds, strukturierte Produkte).

Von der BCV emittierte strukturierte Produkte, die von Dritten verwaltet werden, sowie indirekte Immobilienanlagen und Derivate fallen nicht in den Anwendungsbereich des Ausschlussansatzes.

Bei Direktanlagen schliessen wir Unternehmen aus bestimmten Sektoren aus sowie Unternehmen, die gegen bestimmte Normen, Vorschriften oder Standards verstossen. Welche Einschränkungen wir anlegen, richtet sich nach der Produktpalette (ESG bzw. ESG Ambition, siehe Tabelle auf der nächsten Seite).

Da es sich bei den indirekten Anlagen um von Dritten verwaltete Produkte handelt, weisen sie im Hinblick auf die ESG-Anforderungen nicht die gleiche Homogenität auf wie Direktanlagen. Eine einheitliche Anwendung der Ausschlusskriterien der BCV auf das Gesamtportfolio ist daher nicht möglich.

Bei der Verwaltung von Portfolios aus indirekten Anlagen wird aber dennoch darauf geachtet, das Exposure gegenüber Geschäftspraktiken, die nicht mit unserem Ansatz für verantwortungsbewusstes Investieren vereinbar sind, zu begrenzen und zu kontrollieren. Allerdings lässt sich ein gewisses «Rest-Exposure» in solchen unerwünschten Bereichen bei den indirekten Anlagen nicht gänzlich ausschliessen. Es gilt der Grundsatz der ESG-Präferenz. Demnach soll die ESG-Integration bei der Fondsauswahl und der Portfolioverwaltung stetig verbessert werden. In der Produktdokumentation werden die angewandten Ansätze im Detail erläutert.



Ausschlüsse bei den BCV-Produkten

	Kontroverse Waffen	Kraftwerkskohle (Abbau und Stromerzeugung)	Unkonventionelle Kohlenwasserstoffe	Verstoss gegen die Prinzipien des UN Global Compact	Erwachsenenunterhaltung (Produktion)	Tabak
ESG	Nulltoleranz	> 15% des Umsatzes	> 15% des Umsatzes	Nulltoleranz	Nulltoleranz	> 15% des Umsatzes
ESG Ambition	Nulltoleranz	> 5% des Umsatzes	> 5% des Umsatzes	Nulltoleranz	Nulltoleranz	> 5% des Umsatzes

Definitionen

Kontroverse Waffen: Unternehmen, die auf irgendeine Weise in folgende Bereiche involviert sind: Streumunition, Landminen, biologische/chemische Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, Laser-Blendwaffen, Brandwaffen oder Waffen, die nicht nachweisbare Fragmente verwenden.

Kraftwerkskohle: Unternehmen, die einen Teil ihres (ausgewiesenen oder geschätzten) Umsatzes mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle (inklusive Braunkohle, Bitumen, Anthrazit und Kesselkohle) oder der Kohleverstromung erwirtschaften.

Unkonventionelle Kohlenwasserstoffe: Unternehmen, die einen Teil ihres (ausgewiesenen oder geschätzten) Umsatzes mit unkonventionellen Kohlenwasserstoffen, d. h. Ölsanden, Ölschiefer (kerogenreiche Ablagerungen), Schiefergas, Schieferöl, Kohleflözgas oder Tight Gas erwirtschaften oder mit der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen in der Arktis (d. h. nördlich des Polarkreises, also knapp über dem 66. nördlichen Breitengrad).



Verstoss gegen die Prinzipien des UN Global Compact: Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstossen. Falls unsere Partner, die uns die extra-finanziellen Informationen liefern, zu diesem Punkt unterschiedliche Schlussfolgerungen ziehen, entscheidet das SRI-Komitee basierend auf einer Empfehlung der Fondsmanager über den Ausschluss.

Erwachsenenunterhaltung: Unternehmen, die einen Teil ihres Umsatzes mit der Produktion (inklusive Produktionsleitung und Veröffentlichung) von Inhalten der Erwachsenenunterhaltung erwirtschaften, genauer mit der Produktion von Pornofilmen, On-Demand-Programmen oder On-Demand-Kanälen, explizit sexuellen Videospielen, Büchern oder Zeitschriften mit nicht jugendfreiem Inhalt, nicht jugendfreien Live-Shows oder nicht jugendfreien Webinhalten.

Tabak: Unternehmen, die einen Teil ihres Umsatzes mit Tabak erzielen (Tabakproduktion oder -vertrieb, Detailverkauf von Tabak, Beschaffung von Rohtabak oder Lizenzvergabe für Tabakerzeugnisse).